

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 4 (1857)

46 (17.11.1857)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-508219](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-508219)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1857. Dienstag, 17. November. №. 46.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Die im Jahre 1837 geborenen Wehrpflichtigen aus der Stadt Oldenburg und dem Stadtgebiete werden zu der am Montag den 14. December d. J.

Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause angelegten Loosung hierdurch verabladet.

Die Liste der Wehrpflichtigen ist vom 17. Novbr. d. J. bis zum Loosungstermine in der Registratur des Magistrats zur Einsicht der Wehrpflichtigen oder deren Angehörigen ausgelegt.

Sollte ein Wehrpflichtiger in die Liste nicht eingetragen sein, so ist von demselben oder dessen Angehörigen sofort beim Magistrat die erforderliche Anzeige zu machen, widrigenfalls ein solcher Wehrpflichtiger ohne zu loosen und ohne Berücksichtigung etwaiger Reclamationen im nächsten Eintrittstermine zuerst zum Dienst gezogen werden wird.

Reclamationen wegen Dienstbefreiungen oder einstweiliger Zurücksetzungen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie im Loosungstermine entweder schriftlich eingereicht oder zum Protocoll gegeben werden.

Die Reservisten und die zurückgesetzten Wehrpflichtigen haben die Fortdauer des Reserve- resp. des Zurücksetzungsgrundes vor dem Loosungstermine beim Stadtmagistrat zu bescheinigen.

(Novbr. 13.)

2) Das Zerstoren der Eisdecke auf den in der Stadtgemeinde Oldenburg befindlichen Gewässern, sei es zum Fischen, zur Eisgewinnung, oder zu welchen anderen Zwecken ohne Erlaubniß des Stadtmagistrats ist bei polizeilicher Strafe verboten.

Ausgenommen von diesem Verbote ist der Stauhafen nebst dem todten Huntearm beim städtischen Kalkofen.

(November 17.)

3) Als Vormünder sind bestellt: über das Kind der Catharine Steenken: Schuhmachermeister J. N. A. A. Steenken und

Obergerichtsanwalt Greverus; über die minderjährigen Kinder des weil. Krämers J. D. G. Würdemann hieselbst: die Wittve Würdemann und der Landmann Joh. Diedr. Wohlers als deren Beistand.

4) Gefunden: 1 Geldbeutel mit Silber- und Kupfermünze, 1 Milchtopf in einem hiesigen Bürgerhause.

A l l e r l e i.

1) In der Stadtgemeinde sind zu den Wahlen zum Landtage stimmberechtigt 1506 Personen; davon gehören 1) nach dem Armenbeitrage: zur ersten Classe 61, zur zweiten 220, zur dritten 1225 Personen; 2) nach der Grundsteuerzahlung zur ersten Classe 51, zur zweiten 172, zur dritten 479 Personen. Stimmberechtigt sind davon: in der ersten Classe 88, in der zweiten 268 und in der dritten 1150 Personen.

Bei der am 16. Nov. abgehaltenen Wahl der dritten Classe waren 103 Stimmzettel abgegeben. Es fielen Stimmen auf

Wibel, D.-G.-A. 31.	* Bohlen, Rechnungsf. 70.
Fortmann, W., Kfm. 32.	* Dauelsberg, Tischler 70.
Wessels, Bäcker 31.	* Gröning, Pastor 70.
Kösters, Agent 31.	* Gullmann, Fr., Gastw. 70.
Georg, Kfm. 32.	* Jacobi, Hautboist 68.
Kleine, Expeditur 32.	* Kayser, Hafenm. 69.
Meyer, D., Kfm. 32.	* Klävermann, Rathsherr 70.
Freystadt, Klempner 31.	* Rehme, Landm. 69.
Stier, Kupferschm. 31.	* Schulze Lohgerber 71.
Leuffelmann, Schneidermst. 32	* Suhrmann, Brigadeschn. 68.
* Kühle, Schneidermst. 32.	Trendter, Stellm. 70.
Sonnwald, G., Gürtler 32.	* Wicke, Oberlehrer 70.

Die mit einem Stern bezeichneten sind zu Wahlmännern gewählt. Trendter war aus Versehen auf den Stimmzetteln nicht genau genug bezeichnet (es fehlte das senior) und fiel deshalb aus. An seine Stelle trat durch Stimmenzahl bez. Loos Schneidemeister Kühle. Die übrigen Stimmen zersplitterten sich.

Bei der heutigen Wahl der zweiten Classe fielen die Stimmen wie folgt:

Botthast, sen., Kfm. 8.	* Becker, D.-G.-A. 54.
Botthast, Karl, Kfm. 8.	* Gieseler, Buchb. 54.
Köhler, D.-G.-A. 8.	* Grovermann, Brauer 54.
Schütte, Cond. 8.	* Harbers, G., Kfm. 54.
Cropp, D.-G.-A. 8.	* Käwer, Uhrm. 54.
Ehlers, Posth. 8.	* Königer, Hoffourr. 54.

Boltes, Gastw. 8.	* Kuhlmann, Maler 54.
v. Lengerke, Kfm. 8.	* Lohse, Kfm. 54.
Schumann, C., Kfm. 9.	* Meinardus, Int.-R. 55.
Goldschmidt, J. M., a. Markt 8.	* Myrro, Maler 54.
Feldmeyer, Maler 8.	* Ritter, Rathsh. 54.
Logemann, Uhrm. 8.	* Wardenburg, W., Kaufmann 53.

Die mit einem Stern bezeichneten sind gewählt. Es waren 65 Stimmzettel abgegeben. In der heutigen Wahl der ersten Wahlklasse fielen die auf 31 Stimmzetteln verzeichneten Stimmen wie folgt:

Löpken, Fabrik. 4.	* Ballin, Banquier 29.
v. Gärten, Rathsh. 5.	* Berndt, Buchh. 29.
Knugen, Kfm. 2.	* Groskopf, Dr., D.-G.-A. 27.
Leseber, R., Kfm. 4.	* Güttemann, J. G., Kfm. 28.
Detmers, F., Dekonom 4.	* Hüschen, Postcontr. 26.
Goyer, H., Kfm. 4.	* Menke, D.-G.-R. 27.
Knickmann, Kfm. 2.	* Nienburg, Insp. 29.
Wind, Kürschner 2.	* Propping, Rathsh. 29.
Reyersbach, Kfm., Damm 4.	* Räder, D.-G.-A. 28.
Willers, J. D., Kfm. 2.	* Schäfer, J., Fabrik. 28.
Wallheimer, Kfm., Damm 2.	* Strackerjan, Reg.-R. 28.
Mchaelis, A., Propr. 3.	* Wiencen, Rathsh. 28.
Janssen jun., Schlosser 1.	* Wöbcken, Stadtdir. 27.

Die mit einem Stern bezeichneten sind gewählt worden.

2) Im Monat October 1857 sind von den Wirthen in der Stadt Oldenburg an 2416 Fremde 2843 Nachtquartiere ertheilt worden.

3) Vom 15. November an werden die Nachtwächter wieder dreimal in der Nacht, nämlich um 11 Uhr, um 2 Uhr und bei der Schlußtour die Stunde ausrufen.

4) Ueber die Elisabethstiftung, welche S. 14 d. Bl. von 1854 ihrer Entstehung und ihrem Zweck nach näher besprochen ist, sind bis jetzt vier Rechnungen abgelegt. Das Capitalvermögen der Rechnung bestand ursprünglich aus 3000 \mathfrak{R} , die bei der Großherzoglichen Schatzkassette zu 4 % zinslich belegt waren.

Die erste Rechnung für die Zeit vom 10. Jan. 1853 bis 31. März 1854 ergab eine Einnahme von 240 \mathfrak{R} an zweijährigen Zinsen (18. Febr. 1852/53 und 1853/54). Die Ausgabe betrug nur 44 \mathfrak{R} 14 gr für zwei franke aus der Stiftung unterstügte Kinder. Die Rechnung schloß mit einem Cassebehalt von 195 \mathfrak{R} 58 gr .

In dem Jahre 1854/55, für welches die zweite Rechnung abgelegt ist, wurden die 3000 \mathfrak{R} von der Schuldnerin gelündigt,

und sofort bei einem hiesigen Bürger wieder belegt, jedoch nur zu $3\frac{1}{2}\%$. Außerdem wurden von dem Reccesse der vorigen Rechnung bei der Spar- und Leihbank belegt 95 rfl G. Verausgabe wurden außer 6 rfl 45 gr : Geschäftskosten für 4 Kinder 128 rfl $40\frac{1}{2}\text{ gr}$: Die Rechnung schloß mit einem Reccesse von 29 rfl $1\frac{1}{2}\text{ gr}$:

In der dritten Rechnung von 1855/56 wurde außer der eigentlichen Elisabethstiftung auch ein Fonds zur Errichtung eines Kinderkrankenhauses verrechnet, der aus Geschenken des Leibarztes Dr. Bencke, des Prinzen Peter und einer hiesigen Dame, sowie dem Erlöse eines Concertes gebildet war und am Schlusse des Jahres mit 100 rfl Gold und 145 rfl $33\frac{2}{5}\text{ gr}$: Cour. zinslich ausstand. — Bei der Elisabethstiftung selbst waren für 7 Kinder 163 rfl 43 gr , an Geschäftskosten 5 rfl $37\frac{2}{5}\text{ gr}$: ausgegeben. Das bei der Spar- und Leihbank ausstehende Capital mußte eingezogen werden und konnte nur theilweise mit 54 rfl $38\frac{3}{5}\text{ gr}$: wieder zinslich belegt werden. Am Schlusse der Rechnung waren für die Elisabethstiftung belegt 3000 rfl zu $3\frac{1}{2}\%$ und 54 rfl $38\frac{3}{5}\text{ gr}$: zu 4% , außerdem bestand ein Cassebehalt von 17 rfl $16\frac{3}{10}\text{ gr}$:

Im vierten Rechnungsjahr 1856/57 wurden bei der Elisabethstiftung die 3000 rfl Capital zu 4% in die Höhe gesetzt, das kleine Capital von 54 rfl $38\frac{3}{5}\text{ gr}$: kam ein. Verausgabe wurden für 5 Kinder und (3 rfl 33 gr :) Verwaltungskosten im Ganzen 104 rfl $8\frac{1}{5}\text{ gr}$: Das Vermögen bestand am Schlusse der Rechnung in 3000 rfl Capital zu 4% zinslich belegt und einem Cassebehalt von 74 rfl $20\frac{5}{10}\text{ gr}$: — Bei dem Fonds zur Errichtung eines Kinderkrankenhauses kam ein Capital von 45 rfl $33\frac{2}{5}\text{ gr}$: G. und an Zinsen 8 rfl $18\frac{1}{5}\text{ gr}$: ein. Ausgaben fanden nicht statt. Das Vermögen besteht in einem Capitale von 100 rfl G. ($3\frac{1}{2}\%$), einem von 100 rfl G. (4%) und einem Cassebehalte von 53 rfl $51\frac{3}{5}\text{ gr}$: G.

Die Verwendung der Zinsen der Elisabethstiftung bestand dem bei weitem größeren Theile nach darin, daß fränkliche Kinder nach Wangerooze oder Spikerooze in das Seebad, dessen günstige Wirkungen bisher für die ärmeren Classen so gut wie nicht vorhanden waren, gesendet wurden.

Deffentliche Stadtrathsitzung am Freitag den 20. Nov. Abends 6 Uhr. Gegenstand der Verhandlung: Budget-Erhöhung; Fleischtage; Abbruch des Wengerssenschen Hauses; Gesuch um Zulassung eines homöopathischen Arztes.

Verantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Statuten der Stadtgemeinde Oldenburg.

S t a t u t

der

Feuer-Lösch- und Rettungs-Ordnung

für

die Stadt Oldenburg,

mit Ausschluß des Stadtgebietes.

(Commissions = Entwurf).

Art. 1. Verpflichtung zum Dienst.

Jeder im Alter von 20—50 Jahren stehende männliche Bewohner der Stadt ist verpflichtet, bei den Feuerlösch- und Rettungs-Anstalten nach Maßgabe des gegenwärtigen Statuts Dienste zu leisten. Stellvertretung findet nicht Statt.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

- 1) Die Mitglieder des Stadtmagistrats;
- 2) die bei der Fahne dienenden Militairpersonen jeden Grades;
- 3) die vom Stadtmagistrate wegen körperlicher Unfähigkeit Freigesprochenen;
- 4) diejenigen, welchen der Stadtmagistrat auf ihre, in der Person oder dem dienstlichen Berufsgeschäft begründet gefundene Reclamation die Befreiung bewilligt. Die Handwerksgefelln sind, insofern nicht durch dieses Statut anderweitig darüber bestimmt ist (Art. 32), nach dem Ermessen des Stadtmagistrats zur Dienstleistung herbeizuziehen.

Art. 2. Listen der Dienstpflichtigen.

Ueber die zur Dienstleistung verpflichtete Mannschaft werden Listen geführt, welche halbjährlich im Mai und November jeden Jahres zu revidiren und zur Einsicht der Betheiligten öffentlich auszulegen sind (Art. 5). Dienstpflichtige, welche das 50ste Lebensjahr überschritten haben, bleiben pflichtig, bis sie in den Listen gestrichen sind.

Art. 3. Vorgesetzte der Feuerwehr.

Vorgesetzte beim Feuerlösch- und Rettungsdienst sind:

- 1) Der Brandmajor (Art. 5 u. 6);
- 2) dessen Adjutanten (Art. 7 u. 8);
- 3) die Brandhauptleute (Art. 9 u. 10);
- 4) deren Adjutanten (Art. 11 u. 12);
- 5) die Brandmeister (Art. 13);
- 6) die Strahlmeister (Art. 14 u. 15);
- 7) deren Assistenten (Art. 16 u. 17);

- 8) die Führer der Wasserträger und deren Gehülfen (Art. 18 flg.).
 9) der Hauptmann der Retter (Art. 27, 28).
 10) dessen Adjutant (Art. 29 u. 30).
 11) die Abtheilungsführer der Retter (Art. 31);

Die Untergebenen derselben sind verpflichtet, ihren Vorgesetzten Gehorsam zu leisten. Die Vorgesetzten werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die gewählten Pflichtigen können die Annahme der Wahl nicht weigern. Wer 4 Jahre lang als Vorgesetzter gedient hat, ist jedoch berechtigt, für die Dauer der nächsten 4 Jahre die Wahl zu einem Vorgesetzten abzulehnen, beziehungsweise von seinem Amte zurückzutreten.

Art. 4. Ehren-Dienste.

Alle und jede Aemter beim Feuerlösch- und Rettungsdienste sind Ehrenämter. Eine Vergütung ist mit keinem derselben verbunden, gleich wie Bezahlung für Dienstleistungen der Pflichtigen als solcher (Art. 1.) bei den Feuerlösch- und Rettungsanstalten überall nicht Statt findet, unbeschadet der Bestimmung im Art. 32. Ist jedoch nach bewältigtem Brande an der Brandstätte ein Wachtdienst oder sind sonstige Arbeiten daselbst erforderlich, so ist die damit beauftragte Mannschaft solchen Dienst und solche Arbeiten unentgeltlich zu leisten nicht verpflichtet.

Art. 5. Der Brandmajor.

Der Brandmajor ist der Vorgesetzte der gesammten, zum Feuerlösch- und Rettungsdienst verpflichteten Mannschaft. Er vertheilt die Mannschaft nach Maßgabe der, vom Stadtmagistrat halbjährlich ihm zugestellten, Listen (Art. 2) zu den Spritzen und zum Corps der Retter.

Er ordnet die erforderlichen Uebungen an.

Er hat die Aufsicht über die sämmtlichen Löschanstalten und das gesammte Rettungsgeräth und verfügt über deren Verwendung.

Er führt das Commando beim Brande. In dieser Bezie-

hung steht ihm namentlich auch die Befugniß zu, die Wasserträger als Pumper und die Pumper als Wasserträger, sowie auch die Retter zu einem oder dem andern Dienst, überhaupt alle und jede zum Lösch- und Rettungsdienste Verpflichtete im einzelnen Falle nach seinem Ermessen so zu verwenden, wie solches die Umstände angemessen erscheinen lassen. Die Stelle, wo das Commando geführt wird, bezeichnet Tags eine Fahne, Nachts eine, an einer Stange aufgerichtete, Leuchte.

Wie der Brandmajor über alle nicht gewöhnlichen Maßregeln oder von ihm beabsichtigten außerordentlichen Anordnungen sich mit dem Stadtmagistrat, insofern thunlich, jedesmal vorher zu benehmen hat, so ist derselbe auch allen Anordnungen des Stadtmagistrats als der vorgesetzten Polizeibehörde und Gemeindeverwaltung in seinem Dienste Folge zu geben verpflichtet.

Art. 6. Wahl desselben.

Der Brandmajor wird von den sämtlichen Vorgesetzten beim Feuerlösch- und Rettungsdienst unter Leitung des Stadtdirectors gewählt. Die Wahl bedarf der Genehmigung des Stadtmagistrats.

Art. 7. Die Adjutanten des Brandmajors.

Dem Brandmajor sind 4 Adjutanten beigegeben.

Dieselben haben die Anordnungen des Brandmajors zur Ausführung bringen zu lassen und ihm die erforderlichen Meldungen zu machen.

Bei Behinderung des Brandmajors haben sie denselben in der Reihenfolge zu vertreten, wie es vom Brandmajor im Einvernehmen mit dem Stadtmagistrat im Voraus bestimmt wird.

Art. 8. Wahl derselben.

Hinsichtlich der Wahl derselben gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Wahl des Brandmajors (Art. 6.).

Art. 9. Die Brandhauptleute.

Jede Sprütze und die derselben zugetheilte Mannschaft (Art. 5) steht unter dem Befehle eines Brandhauptmanns.

Die Brandhauptleute sind dem Brandmajor unmittelbar untergeben.

Der Brandhauptmann vertheilt die seiner Sprüze zugetheilte Mannschaft nach Berathung mit dem Brandmeister (Art. 13.) und dem Führer der Wasserträger (Art. 18) als Pumper und Wasserträger.

Bei entstehendem Feuerlärm begibt er sich mit seiner Sprüze sofort an die Stelle des Brandes, bestimmt daselbst die Stellung der Sprüze (vergl. jedoch Art. 22), macht dem Brandmajor sofort Meldung und erwartet dessen weitere Befehle.

Er ist dafür verantwortlich, daß die Sprüze mit Zubehör stets in gutem Stande sei, und daß die Bemannung der Sprüze und die Vorgesetzten stets ihre Schuldigkeit thun.

Ueber den Zustand seiner Sprüze nebst Zubehör hat er nach stattgehabter Revision regelmäßig vor dem 15ten jeden Monats dem Brandmajor schriftliche Meldung zu machen.

Art. 10. Wahl derselben.

Der Brandhauptmann wird von der gesammten der betheiligten Sprüze zugetheilten Mannschaft aus der Zahl der sämmtlichen zum Feuerlösch- und Rettungsdienst pflichtigen Bewohner der Stadt unter der Leitung des Brandmajors gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Brandmajors und seiner Adjutanten, welche darüber in gemeinschaftlicher Berathung nach Stimmenmehrheit entscheiden.

Art. 11. Die Adjutanten der Brandhauptleute.

Jedem Brandhauptmann ist ein Adjutant und für den Fall der Verhinderung desselben ein Stellvertreter desselben beigegeben.

Die Adjutanten sind bestimmt, beim Brande den Verkehr des Brandmajors mit den Brandhauptleuten zu vermitteln, insbesondere die Meldungen des Brandhauptmanns an den Brandmajor zu überbringen und die Befehle des letzteren zu gewärtigen und dem Brandhauptmann zu melden.

Art. 12. Bestellung derselben.

Der Adjutant des Brandhauptmanns, sowie der Stell-

vertreter desselben, wird von dem Brandhauptmann selbst aus der, seiner Sprüze zugetheilten, Mannschaft ausgewählt.

Art. 13. Die Brandmeister.

Bei jeder Sprüze befindet sich ein Brandmeister.

Derselbe ist dem Brandhauptmann unmittelbar untergeben und vertritt im Fall der Verhinderung seine Stelle.

Er ist der nächste Vorgesetzte der Pumper, controllirt deren Dienst und macht dem Brandhauptmann darüber Meldung.

Er hat nebst dem Strahlmeister (Art. 14) und dessen Assistenten (Art. 16) dafür zu sorgen, daß die Sprüze nebst Zubehör stets in brauchbarem Zustande sei, insbesondere nach stattgehabten Gebrauche gut gereinigt und sorgfältig aufbewahrt werde. Etwaige Mängel sind dem Brandhauptmann sofort anzuzeigen.

Art. 14. Die Strahlmeister.

Bei jeder Sprüze befindet sich ein Strahlmeister.

Derselbe ist dem Brandhauptmann unmittelbar untergeben. Er führt das Strahlrohr vor dem Feuer, oder besorgt, falls die Sprüze als Zubringer dient, die Leitung des zugebrachten Wassers in die dasselbe weiter fortbringende Sprüze.

Für die Sprüze nebst Zubehör hat er gleich dem Brandmeister zu sorgen (Art. 13).

In Verhinderungsfällen vertritt er den Brandmeister, es kann jedoch vom Brandhauptmann auch einer seiner Assistenten mit dieser Vertretung beauftragt werden.

Art. 15. Wahl der Brand- und Strahlmeister.

Die Wahl geschieht unter Leitung des Brandhauptmanns von der der Sprüze zugetheilten Mannschaft mit Ausnahme der Wasserträger.

Die Wahl bedarf der Zustimmung des Brandmajors, seiner Adjutanten und des Brandhauptmanns.

Art. 16. Die Assistenten der Strahlmeister.

Bei jeder Sprüze befinden sich 3 Assistenten.

Dieselben sind dem Strahlmeister unmittelbar untergeben

und haben denselben in seinen Dienstverrichtungen zu unterstützen (Art. 14) und für die Sprüze nebst Zubehör gleich dem Brandmeister zu sorgen (Art. 13). Insbesondere haben sie darauf zu achten, daß die Schläuche keinen Schaden leiden.

Bei Verhinderung des Strahlmeisters vertreten sie denselben in der Reihenfolge, wie solches vom Brandhauptmann im Voraus zu bestimmen ist.

Bei denjenigen Sprüzen, welche als Zubringer eingerichtet sind, sind drei weitere Assistenten zu bestellen, welche dem Brandmeister untergeordnet sind und welchen insbesondere die Sorge für das Saugrohr obliegt.

Art. 17. Wahl derselben.

Die Wahl der Assistenten geschieht in vereinigter Versammlung des Brandmajors, der Adjutanten desselben, des Brandhauptmanns, des Brandmeisters und des Strahlmeisters.

Art. 18. Die Führer der Wasserträger.

Bei jeder Sprüze befindet sich ein Führer der Wasserträger und zwei Gehülfen desselben, die ihn erforderlichen Falls vertreten.

Der Führer der Wasserträger ist dem Brandhauptmann unmittelbar untergeben. Ihm liegt die Sorge für das zur Herbeischaffung von Wasser dienende Geräth ob, sowie er beim Brande für die Herbeischaffung des Wassers selbst zu sorgen hat.

Er hat darauf zu achten, daß die ihm untergebenen Wasserträger ihre Schuldigkeit thun und Vernachlässigungen des Dienstes dem Brandhauptmann zu melden.

Art. 19. Wahl derselben.

Die Führer der Wasserträger und deren Gehülfen werden von den Wasserträgern der betheiligten Sprüze unter der Leitung des Brandhauptmanns gewählt.

Art. 20. Der Dienst der Mannschaft.

Sämmtliche, den Sprüzen zugetheilte, Mannschaft hat sich bei entstehendem Feuerlärm sofort zu den Standorten ih-

rer Sprüzen zu begeben und sich unter die Befehle ihrer Vorgesetzten zu stellen.

Ebenso hat sie sich zu den angeordneten Uebungen und sonstigen dienstlichen Versammlungen pünktlich einzufinden.

Niemand darf sich von der Versammlung entfernen, bevor er ausdrücklich entlassen worden ist.

Art. 21. Eintheilung der Stadt in zwei Abtheilungen.

Zur Vermeidung des Andranges zu vieler Helfer beim Brande wird die Stadt in zwei Abtheilungen getheilt. Die erste Abtheilung befaßt den südlichen Theil der Stadt einschließlich des Stau's mit seinen Nebenstraßen bis an die Moorstücken, der Staustraße, der Schüttingstraße und der Harenstraße bis an die Harenthorsbrücke. Der übrige Theil der Stadt bildet die zweite Abtheilung.

Die Sprüzen sind über diese beiden Abtheilungen, soviel als thunlich, gleichmäßig zu vertheilen.

Art. 22. Verwendung der Sprüzen.

Es ist die Regel, daß nur diejenigen Sprüzen bei einem Brande in Thätigkeit gesetzt werden, welche derjenigen Stadt- abtheilung zugetheilt sind (Art. 21), wo das Feuer ausgebrochen ist, und daß die Sprüzen der andern Stadt- abtheilung mit ihren Mannschaften bei ihren Standorten bleiben, bis sie herbeizukommen befehligt werden.

Dem Brandmajor steht es indessen zu, statt dieser Vorschrift ein Anderes anzuordnen, namentlich auch in Betreff der Verwendung der als Zubringer eingerichteten Sprüzen.

Art. 23. Verwendung derselben außerhalb der Stadt.

Es darf keine Sprütze aus der Stadt geschafft werden, ohne besondere Anordnung des Brandmajors und des Stadt- directors.

Art. 24. Bestand des Feuerlöschgeräths.

Bei jeder Sprütze ist über das, bei derselben vorhandene,

Geräth ein Inventar zu führen, für dessen stete Richtigkeit der Brandhauptmann verantwortlich ist.

Art. 25. Nicht städtische Sprühen.

Kommen andere als die im Art. 22 gedachten Sprühen zur Brandstelle, so stehen sie mit ihrer Bemannung zur Verfügung des Brandmajors.

Art. 26. Das Corps der Retter.

Dem Corps der Retter soll vom Brandmajor (Art. 5) in der Regel nur diejenige Mannschaft zugetheilt werden, welche sich in Folge desfälliger Aufforderung des Brandmajors freiwillig zu diesem Dienst gemeldet hat.

Das Corps der Retter kann vom Brandmajor in Abtheilungen getheilt werden.

Sämmtliche Retter haben sich bei jedem Feuerlärm mit ihrem Rettungsgeräth an der Brandstelle sofort einzufinden und daselbst nach den Befehlen ihres Hauptmanns und der Abtheilungsführer zu verfahren.

Ebenso haben sie sich zu den angeordneten Uebungen und sonstigen Versammlungen pünktlich einzufinden.

Art. 27. Der Hauptmann der Retter.

Das Corps der Retter steht unter einem Hauptmann, welcher dem Brandmajor unmittelbar untergeben ist.

Derselbe leitet die vom Brandmajor (Art. 5) oder von ihm selbst angeordneten Uebungen des Corps oder der etwaigen Abtheilungen desselben, sowie beim Brande den Rettungsdienst.

Ihm liegt die Aufsicht über das gesammte Rettungsgeräth nach einem von ihm stets in vollständiger Richtigkeit zu haltenden Inventare ob.

Er hat dafür zu sorgen, daß beim Brande das Rettungsgeräth stets rasch zur Stelle ist und die Retter stets ihre Schuldigkeit thun.

Art. 28. Wahl desselben.

Der Hauptmann der Retter wird von den sämmtlichen Rettern unter Leitung des Brandmajors gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Brandmajors und seines Adjutanten.

Art. 29. Der Adjutant des Hauptmanns der Ketter.

Dem Hauptmann der Ketter ist ein Adjutant beigegeben, welcher den Verkehr des Brandhauptmanns mit dem Brandmajor zu vermitteln und die Anordnungen des Hauptmanns zur Ausführung zu bringen hat.

Im Falle der Verhinderung des Hauptmanns hat er denselben zu vertreten.

Art. 30. Wahl desselben.

Der Adjutant des Hauptmanns der Ketter wird in gleicher Weise wie der Hauptmann gewählt (Art. 18).

Art. 31. Wahl der Abtheilungsführer der Ketter.

Die Abtheilungsführer beim Kettercorps werden von ihren Abtheilungen unter Leitung des Hauptmanns der Ketter gewählt.

Art. 32. Die Hülfe der Schornsteinfeger, Zimmer- und Mauerleute.

Die Schornsteinfeger mit ihren Gehülfen und die Zimmer- und Mauerleute sind verpflichtet, bei ausbrechendem Feuer sich mit Aexten und sonst dienlichen Geräthschaften sofort zur Brandstelle zu begeben und sich zur Verfügung des Brandmajors zu stellen.

Die Zimmer- und Mauerleute sollen für ihre Dienstleistungen Bezahlung erhalten.

Ueber die zur Hülfsleistung bei Feuersbrünsten verpflichteten Schornsteinfeger, Zimmer- und Mauerleute werden beim Stadtmagistrat besondere Listen geführt und dem Brandmajor mit den Mannschaftslisten (Art. 2.) zugefertigt.

Art. 33. Dienstkleidung der Feuerlösch- und Rettungsmannschaft.

Die Dienstkleidung der Vorgesetzten (Art. 3) wird vom Stadtmagistrate bestimmt. Desgleichen die Dienstkleidung des Kettercorps.

Die Pumper und Wasserträger erhalten ein farbiges Schild um den Arm, mit Angabe der Nummer der Sprüze, bei welcher sie dienen.

Die Schornsteinfeger, Zimmer- und Mauerleute sind durch ihre Arbeitskleidung und Arbeitsgeräthschaften kenntlich.

Art. 34. Dienstinstruction für die Feuerlösch- und Rettungsmannschaft.

Die Beordnung des Dienstes der Feuerlösch- und Rettungsmannschaft, soweit das gegenwärtige Statut nicht darüber bestimmt, geschieht durch eine vom Brandmajor im Einvernehmen mit dem Stadtmagistrat zu erlassende allgemeine Instruction.

Es können Geldstrafen bis zu 5 Thaler darin angedroht werden.

Art. 35. Ausschließliche Thätigkeit der Feuerlösch- und Rettungsmannschaft beim Brande.

Im Falle eines ausgebrochenen Feuers ist es den zur nächsten Hülfe bereiten Einwohnern zwar unbenommen, mit geeigneten Hülfsleistungen, wie Menschenpflicht und Sicherung gegen Gefahr sie gebieten, sofort einzuschreiten. Dieselben müssen sich indessen, sofern sie nicht zur Feuerlösch- und Rettungsmannschaft gehören, nach geschehener Aufforderung unverweilt zurückziehen, sobald diese sich versammelt und thätig wird.

Der Zudrang Neugieriger zur Brandstelle, namentlich der Zudrang von Frauen und Kindern, ist verboten.

Art. 36. Die Brandwache.

In Betreff der Brandwache verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung, wonach das Militair bei einem Brande in der Stadt auf Befehl des Stadtcommandanten in angemessener Stärke ausrückt, sich unweit der Brandstelle passend aufstellt, und auf an den Commandanten gerichtete Requisition des Stadtmagistrats oder des Brandmajors die zur

Aufrethaltung der Ordnung und zum Schutze der geretteten Sachen oder sonst etwa erforderliche Hülfe gewährt.

Art. 37. Subsidiaire Verpflichtung der zum Lösch- und Rettungsdienst nicht bestellten Einwohner.

Reicht bei einem Brande die bestellte Feuerlösch- und Rettungsmannschaft für den Dienst nicht aus, so sind auf Anfordern auch alle zur Lösch- und Rettungsmannschaft nicht gehörenden Einwohner verpflichtet, zur Hülfeleistung mit einzutreten.

Art. 38. Verpflichtung der Besitzer von Pferden.

Die Besitzer von Pferden, welche mit ihren Gespannen zur Hülfeleistung bei einem Brande aufgefördert werden, sind verpflichtet, diese Hülfe auf das Schnelligste zu gewähren.

Art. 39. Verpflichtung der Branntweimbrenner u. s. w.

Bei einem bei Frostwetter ausbrechenden Feuer sind alle Einwohner, welche große Kessel haben, namentlich die Brauer, Branntweimbrenner, Färber, überhaupt alle Gewerbetreibende, welche zu ihrem Gewerbsbetriebe Wasserkessel gebrauchen, verpflichtet, für die Herstellung heißen Wassers zu sorgen und solches zur Bedienung der Sprüzen so lange verabfolgen zu lassen, als dieses für nothwendig erachtet wird.

Art. 40. Verpflichtung der Besitzer von Brunnen u. s. w.

Jeder Einwohner ist verpflichtet, die Benutzung seiner Brunnen und sonstigen Wasserbehälter zum Zweck der Löschung eines Brandes unentgeltlich zu gestatten und die Zugänge zu denselben, sowie überhaupt alle durch seine Grundstücke zu der Brandstelle führenden Zugänge sofort zu öffnen.

Art. 41. Verpflichtung der Bewohner der in der Nähe der Brandstelle gelegenen Häuser.

Alle Bewohner von Häusern an den in der Nähe der

Brandstelle belegenen Straßen und Plätzen sind verpflichtet, bei entstehendem Feuerlärm sofort große Kübel und Eimer voll Wasser auf eine solche Art, daß die Passage dadurch nicht gehindert wird, auf die Straße vor die Thür zu stellen, und solche, so lange das Feuer dauert, stets wieder zu füllen, wenn sie entleert sind. Findet der Brand bei Frostwetter statt, so haben sie außerdem für eine nachhaltige Verabreichung heißen Wassers nach Kräften zu sorgen.

Desgleichen haben die Bewohner der nahe der Brandstelle unter dem Winde liegenden Häuser sofort nicht nur alle Fenster, Lufen und Oeffnungen zu schließen, sondern auch einen hinlänglichen Vorrath von Wasser auf den Böden in Bereitschaft zu halten, und daselbst Wächter aufzustellen und auf das Flugfeuer sorgfältig achten zu lassen.

Art. 42. Veröffentlichung des Feuers.

Wer ein in seinem oder einem fremden Hause ausgebrochenes Feuer, welches noch nicht öffentlich bekannt ist, gewahr wird, ist verpflichtet, sofort Lärm zu machen.

Art. 43. Erhellen der Straßen.

Wenn während der Dunkelheit ein Feuerlärm entsteht, sind die Hausbewohner verpflichtet, zur schleunigen Erleuchtung der Straßen in den untern Stockwerken brennende Lichter vor die Fenster zu stellen.

Art. 44. Allgemeine Verpflichtungen der Einwohner bei Feuersgefahr.

Jeder Einwohner ist verpflichtet, sein Haus oder seine Gebäude und sonstigen Räumlichkeiten als vorläufige Zufluchtsstätte für gerettete Personen und Sachen zu öffnen.

Art. 45. Fortsetzung.

Dem vom Brandmajor verfügten Ausräumen oder Wegschaffen beweglicher Gegenstände, so wie der Beseitigung der dem Dienst hinderlichen Befriedigungen, ferner dem Einreißen

vom Brande noch nicht ergriffener Gebäude, welches letztere jedoch nur nach dem Beschlusse des Stadtmagistrats verfügt werden kann, darf sich Niemand widersetzen.

Für Eigenthumsbeschädigungen dieser Art begleicht dem Beschädigten ein durch Abschätzung zu ermittelnder Schadenersatz aus der Gemeindecasse, insoweit nicht etwa ein Anderer zum Ersatz verpflichtet ist.

Art. 46. Strafbestimmungen.

A. Dienstvergehen.

Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der in dem gegenwärtigen Statut enthaltenen Vorschriften wird, wenn dieselbe als ein Disciplinar- oder Dienstvergehen eines Mitgliedes der Feuerlösch- und Rettungsmannschaft anzusehen ist, worüber im Zweifel oder auf erfolgte Berufung der Stadtmagistrat entscheidet, von den nachbenannten Vorgesetzten bestraft, und zwar:

- 1) wider die den Sprüzen zugetheilte Mannschaft vom Brandhauptmann mit Geldstrafe bis zu 1 Thlr.;
- 2) wider die Ketter vom Hauptmann der Ketter mit Geldstrafe bis zu 1 Thlr.;
- 3) wider jedes Mitglied der Feuerlösch- und Rettungsmannschaft vom Brandmajor mit Geldstrafe bis zu 5 Thl.,

vorbehältlich der Berufung innerhalb 3 Tagen sowohl in Betreff der Thatsache, auf welcher das Erkenntniß beruht, als der Anerkennung der vorgebrachten Entschuldigung, sowie auch hinsichtlich des Mases der erkannten Strafe, zu 1 und 2 an den Brandmajor und dessen Adjutanten, welche in gemeinschaftlicher Berathung darüber beschließen, zu 3 an die in gemeinschaftlicher Berathung darüber beschließende Versammlung der Adjutanten des Brandmajors, sämtlicher Brandhauptleute und des Hauptmanns der Ketter unter Vorsitz des ältesten Adjutanten.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn wegen Nicht-

befolgung oder Uebertretung der Vorschriften der Dienstinstruc-
tion (Art. 34) eine Strafe zu erkennen ist.

Die von den Vorgesetzten erkannten Geldstrafen werden vom Brandmajor erhoben und bei verzögerter Einzahlung auf dessen Ansuchen vom Stadtmagistrat beigetrieben.

Ueber die Verwendung der in Folge von Erkenntnissen der Vorgesetzten eingekommenen Strafgeelder beschließen der Brandmajor, dessen Adjutanten, die Brandhauptleute und der Hauptmann der Retter in gemeinschaftlicher Berathung.

B. Andere Uebertretungen.

Die Nichtbefolgung oder Uebertretung derjenigen Vorschriften des gegenwärtigen Statuts, welche nicht den Dienst der Feuerlösch- und Rettungsmannschaft als solchen betreffen, wird, sofern nicht etwa eine höhere Strafe verwirkt ist, polizeilich mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., im Falle des Unvermögens aber mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Art. 47. Entlassung eines Vorgesetzten.

Erregt ein Vorgesetzter durch unsittliches Betragen oder wegen Untüchtigkeit in den ihm zugewiesenen Dienstleistungen Anstoß, so kann von 10 Mitgliedern der Feuerlösch- und Rettungsmannschaft, welche sich dazu vereinigen, der Antrag gestellt werden, daß der Beschuldigte aus seinem Dienste entlassen werde.

Wegen Untüchtigkeit im Dienst und namentlich wegen wiederholt gezeigten Ungehorsams oder wegen Dienstvernachlässigung kann jedoch auch vom Brandmajor oder von einem seiner Adjutanten, oder hinsichtlich der ihnen untergebenen Vorgesetzten auch von einem Brandhauptmann oder von dem Hauptmann der Retter die Entlassung eines Vorgesetzten beantragt werden.

Der zu stellende Antrag ist beim Brandmajor schriftlich einzureichen. Derselbe hat die Verhandlung über denselben sofort zu veranlassen. Finden der Brandmajor, seine Adju-

tanten, die Brandhauptleute und der Hauptmann der Retter es einstimmig angemessen, den Beschuldigten aufzufordern, daß er von seinem Dienste als Vorgesetzter freiwillig zurücktrete, und ist derselbe hiezu bereit, so ist demgemäß zu verfügen und zur Wahl eines Nachfolgers zu schreiten.

Im anderen Falle erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung der Sache durch ein Schiedsgericht unter dem Vor- sitze des Brandmajors, in Folge dessen der Beklagte, wenn er schuldig befunden wird, förmlich zu entlassen ist.

Das Schiedsgericht wird gebildet aus:

- 1) dem Brandmajor,
- 2) zwei von seinen Adjutanten, welche von den 4 Adjutan- ten dazu gewählt werden,
- 3) zwei von den Brandhauptleuten und dem Hauptmann der Retter dazu zu wählenden Hauptleuten,
- 4) vier anderen Mitgliedern der Feuerlösch- und Rettungs- mannschaft, welche von der Gesamtheit der Vorge- setzten dazu zu wählen sind.

Wer als Ankläger oder als Beschuldigter bei der Sache betheiligt ist oder in der Sache Zeugniß abzulegen hat, kann nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein.

Betrifft die Anklage den Brandmajor, oder wird sie von demselben erhoben, oder hat derselbe als Zeuge aufzutreten, so übernimmt statt seiner der erste bez. einer der folgenden Adjutanten desselben den Vorsitz im Schiedsgerichte.

Oldenburg, 1857 October 31.

Die Commission.